

## Produkthaftung

Beim Einsatz industriell gefertigter Produkte kann es immer wieder vorkommen, daß dem Verwender dieses Produkts durch dessen Einsatz ein Personen-oder Sachschaden entsteht. Beispielhaft ist hier der Fall eines Neuwagenkäufers, der mit seinem privat genutzten PKW verunglückt, weil ein montierter Reifen platzt, den der Hersteller bei einem Reifenlieferanten bezogen hat. I. d. R. werden weder eine Herstellergarantie, noch Gewährleistungsansprüche Schäden des Neuwagenkäufers abdecken, dies gilt insbesondere dann, wenn der Käufer hierdurch Personenschäden erlitten hat. Auch sog. "deliktische Ansprüche" nach den §§ 823 ff. BGB sind aufgrund der hier bestehenden Verschuldenshaftung meist nicht geeignet, dem Geschädigten zum Ersatz seiner Personenschäden, aber auch dem Ersatz von Schäden an anderen Sachen des Käufers, zu verhelfen, da dieser ein Verschulden des Herstellers beispielsweise im Rahmen des Herstellungsprozesses kaum nachweisen kann oder dem Hersteller zumindest ein Entlastungsbeweis möglich ist. Diese Regelungslücke soll durch das seit 01. 01. 1990 in Kraft getretene Produkthaftungsgesetz geschlossen werden, das auf die EG - Richtlinie vom 25. 07. 1985 zur Produkthaftung zurückgeht.

Durch das Produkthaftungsgesetz wird eine sogenannte " verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung " für alle Produkte begründet, die seit dem Inkrafttreten des Gesetzes - unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Herstellung - in den Verkehr gebracht wurden.

Als " Produkt" wird jede bewegliche Sache verstanden. Dies kann ein Fahrzeug genauso sein, wie ein Haushalts-, Sportgerät oder Medikamente. Auch Gas, Wasser, Elektrizität und Fernwärme fallen unter das Gesetz. Lediglich Immobilien sowie Naturprodukte sind von der Produkthaftung ausdrücklich ausgenommen (vgl. § 2 Produkthaftungsgesetz).

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz tritt neben andere Ansprüche, z. B. aus Gewährleistung oder der deliktischen Haftung (§§ 823 ff. BGB). Nach § 1 Abs. 1 Produkthaftungsgesetz ist der Hersteller einer beweglichen Sache zum Ersatz des durch sein fehlerhaftes Produkt entstandenen Personen- oder Sachschadens verpflichtet. Für Sachschäden haftet der Hersteller allerdings nur insoweit, als eine andere Sache beschädigt wird, die für den privaten Gebrauch des Verbrauchers üblicherweise bestimmt ist und von diesem hauptsächlich auch privat zum Einsatz gebracht wird. Somit fallen Sachschäden, die aufgrund eines Produktfehlers beispielsweise an Geschäftsfahrzeugen entstehen, grundsätzlich nicht unter die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Von der Haftung für Produktfehler sind desweiteren immaterielle Schäden, wie Schmerzensgeldansprüche, ausgenommen.

Wann aber ist ein Produkt nach dem Produkthaftungsgesetz fehlerhaft?

Während bei Gewährleistungsansprüchen ein Fehler insbesondere dann vorliegt, wenn eine Gebrauchstauglichkeitsbeeinträchtigung gegeben ist, liegt nach § 3 Produkthaftungsgesetz ein Produktfehler vor, wenn die berechtigten Erwartungen des Verbrauchers in die Produktsicherheit verletzt werden. So darf z. B. der oben erwähnte Neuwagenkäufer erwarten, daß die montierten Reifen für die Geschwindigkeit, die mit dem Fahrzeug gefahren werden kann, geeignet sind und bei der Herstellung der Reifen keine Produktionsfehler auftraten, die die Sicherheit der Reifen und damit zusammenhängend des Fahrzeuges, auf das die Reifen montiert sind, gefährden. Im weiteren Sinne erstreckt sich die Haftung auch auf den sogenannten " voraussehbaren Fehlgebrauch. Der Hersteller von Kinderspielzeug muß beispielsweise damit rechnen, daß Kleinkinder Spielsachen in den Mund nehmen, weshalb auf die Gefahr des Verschluckens von

Kleinteilen in der Gebrauchsanweisung hinzuweisen ist. Auch darf der Hersteller solcher Produkte nur Farben verwenden, die ungiftig sind usw..

Produktfehler können somit unter den verschiedensten Aspekten auftreten, angefangen vom Konstruktionsfehler über den sogenannten " Fabrikationsfehler " (z.B. Montagsproduktion) bis hin zu den dargestellten Instruktionsfehlern.

Für die aufgetretenen Produkthaftungsfehler haftet grundsätzlich der Hersteller. Hersteller im Sinne des § 4 Produkthaftungsgesetz ist aber nicht nur derjenige, der das Produkt oder einen Teil des Produkts (beispielsweise Zulieferer) hergestellt hat, sondern auch diejenige, der sich durch Anbringung seines Namens oder seines Markenzeichens als Hersteller ausgibt. Letzteres wird häufig dann der Fall sein, wenn ein sogenanntes " No-name-Produkt" eingekauft und nach Anbringung des eigenen Markenzeichens weiterveräußert wird, wie dies häufig im Bereich der Computerbranche, aber auch im Bereich des Ersatzteilhandels für Fahrzeuge vorkommt. Soweit Produkte zum Zwecke des Verkaufs oder der Vermietung von einem Hersteller außerhalb der EU gekauft werden, gilt im Zweifel der Importeur als Hersteller i. S. des Produkthaftungsgesetzes. Importiert also beispielsweise ein Kfz - Händler Fahrzeuge aus den USA, so gilt er i. S. des Produkthaftungsgesetzes als Hersteller. Weiterhin gilt jeder Lieferant als Hersteller, sofern der tatsächliche Hersteller nicht feststellbar ist und der Lieferant nicht innerhalb eines Monats ab entsprechender Aufforderung den Hersteller benennt.

Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren innerhalb von drei Jahren, wobei der Lauf der Verjährungsfrist erst beginnt, wenn der Geschädigte von dem Schaden, dem Vorhandensein des Fehlers und der Person des Herstellers Kenntnis erlangt. Soweit jedoch ein Zeitraum von mehr als zehn Jahren seit dem Inverkehrbringen verstrichen ist, sind Ersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz ausgeschlossen.

Rechtsanwalt Christof Blauß  
Kanzlei Blauß und Partner / Stuttgart